

## **SATZUNG**

### **Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Gebiet**

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen - im Nachfolgenden gekürzt BBK NRW genannt – mit Sitz in Köln. Er ist der direkte Nachfolgeverband des Berufsverbandes Bildender Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen – ebenfalls BBK genannt –.
2. Der BBK NRW ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Das Gebiet des BBK NRW deckt sich mit dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.
4. Der BBK NRW ist korporatives Mitglied im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. mit Sitz in Bonn.
5. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Gerichtsstand ist in Köln.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der BBK NRW ist ein Zusammenschluß von berufspolitischen Vereinigungen bildender Künstlerinnen/ Künstler im Lande Nordrhein-Westfalen. Er ist eine Berufsvertretung der bildenden Künstlerinnen/ Künstler. Er hat die Aufgabe, alle über den regionalen Bereich seiner Mitgliedsvereinigungen – Bezirksverbände genannt – hinausgehenden Fragen auf Landesebene zu regeln. Er ist bereit, seine Aufgaben und Ziele mit allen berufspolitischen Mitteln durchzusetzen.
2. Der BBK NRW bezweckt
  - a) die Vertretung der Aufgaben der kulturpolitischen und beruflichen Interessen sowie der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange der bildenden Künstlerinnen/Künstler im Lande Nordrhein-Westfalen gegenüber Staat und Gesellschaft.
  - b) die Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen der bildenden Künstlerinnen/ Künstler.
  - c) die Ausbildung und Entwicklung des künstlerischen Nachwuchses zu fördern.
  - d) die Zusammenarbeit und Information zwischen den Bezirksverbänden sowie deren Mitglieder untereinander zu gewährleisten und zu intensivieren.
3. Der Zweck des BBK NRW ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Der BBK NRW hat sich jeder Festlegung auf eine bestimmte Kunstrichtung zu enthalten.
5. Der BBK NRW parteipolitisch unabhängig.

### § 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des BBK NRW können alle berufspolitischen Vereinigungen bildender Künstlerinnen/Künstler im Lande Nordrhein-Westfalen werden unter der Voraussetzung, dass ihre Satzungen denen des BBK NRW und Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler – im Nachfolgenden Bundesverband genannt – nicht widersprechen.
  2. Über die Aufnahme entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese knüpft die Aufnahme von freien Künstlergruppen an die Bedingungen des Beitritts zu einem bestehenden Bezirksverband.
  3. Die Satzungen der Bezirksverbände müssen insbesondere enthalten, dass
    - a) die Mitgliedschaft im Bezirksverband nur in Verbindung mit einer Einzelmitgliedschaft im BBK NRW und im Bundesverband erworben wird und nicht gleichzeitig an eine Mitgliedschaft in einem interessensgleichen oder –ähnlichen Verband oder in einer interessensgleichen oder –ähnlichen gewerkschaftlichen Organisation gebunden sein darf,
    - b) die Mitgliedsaufnahme in den Bezirksverband nach folgenden Gesichtspunkten geregelt wird:
      - Aufgenommen wird, wer
        - ab) ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist;
      - aufgenommen werden kann, wer
        - bb) eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen kann;
      - aufgenommen wird, wer
        - cb) bereits Mitglied in einem Bezirks- oder Landesverband des BBK ist.
    - c) die Mitgliedschaft nicht auf einen bestimmten Status innerhalb des Berufs beschränkt ist.
- Vom BBK NRW werden jedoch keine Interessen privaten Unternehmertums vertreten, die auf der Lohnabhängigkeit anderer beruhen.
4. Die Mitgliedschaft im BBK NRW ist an die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gebunden, dessen Höhe und Zahlungsweisen durch die Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr festgelegt wird. Die Zahlung erfolgt durch die Bezirksverbände innerhalb der nächsten drei Monate des Geschäftsjahres.
5. Die Bezirksverbände verpflichten sich, den BBK NRW in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Mitgliederzahlen, Neuzugänge, Abgänge und Ausschlüsse zu informieren, um einen regulären Geschäftsbetrieb des BBK NRW zu gewährleisten. Hierzu sind dem BBK NRW Mitgliederlisten mit den Anschriften der Mitglieder zu überlassen.
6. Die Mitgliedschaft im BBK NRW erlischt,
  - a) durch Auflösung des betreffenden Bezirksverbandes,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Bezirksverbandes gegenüber dem Landesvorstand. Diese kann mit einer halbjährigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen,
  - c) durch Auflösung des BBK NRW.
7. Ein Bezirksverband kann auf Antrag des Landesvorstandes oder eines Mitgliedes des Landesausschuss von der Landesdelegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn

- a) dieser Bezirksverband seine Beitragszahlungen nicht erfüllt oder
- b) seine Satzung der Satzung des BBK NRW widerspricht oder
- c) sein Handeln der Satzung des BBK NRW widerspricht.

#### **§ 4 Organe des Verbandes**

Organe des BBK sind:

- 1. Die Landesdelegiertenversammlung
- 2. Der Landesvorstand
- 3. Der Landesausschuss

#### **§ 5 Die Landesdelegiertenversammlung**

- 1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ auf Landesebene. Sie ist die Mitgliederversammlung des BBK NRW und erfolgt durch das Zusammentreten der Landesdelegierten der Bezirksverbände. Die Landesdelegierten sind bei den Bezirksverbänden auf jeweils zwei Jahre zu wählen und von deren Vorstand zu bevollmächtigen.
- 2.
  - a) Die Bezirksverbände stellen für jedes angefangene Hundert ihrer zahlenden und zum Zeitpunkt der Einberufung zur Delegiertenversammlung bei der Landesgeschäftsstelle abgerechneten Beiträge ihrer Mitglieder je einen Landesdelegierten.
  - b) Darüber hinaus steht es den Bezirksverbänden frei, für den Verhinderungsfall der Landesdelegierten Ersatzdelegierte zu wählen, die in der Reihenfolge ihrer Wahl aufrücken.
  - c) Alle Ersatzdelegierten sind zur Landesdelegiertenversammlung einzuladen und haben Rede recht. Die Zahl der Ersatzdelegierten darf die Zahl der Landesdelegierten nicht überschreiten.
- 3. Ordentliche Landesdelegiertenversammlungen sind vom Landesvorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können von den Bezirksverbänden bis spätestens 14 Tage vor Stattfinden der Landesdelegiertenversammlung schriftlich beim Landesvorstand vorgelegt werden. Diese sind an alle Landesdelegierten vom Landesvorstand unverzüglich zu schicken.
- 4. Der Landesdelegiertenversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Landesvorstandes und des Landesausschuss sowie Berichts der Kassenprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Landesvorstandes und
  - d) der Kassenprüferdie Beschlussfassung über
  - e) die Aufschlüsselung der Anzahl der dem BBK NRW insgesamt zukommenden Bundesdelegierten auf die einzelnen Bezirksverbände. Dabei ist darauf zu achten, das möglichst jeder Bezirksverband mindestens einen Bundesdelegierten entsenden kann,

- f) die allgemeinen Richtlinien des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) die Höhe der Beitragszahlungen, die jeder Bezirksverband für jedes seiner Mitglieder zu leisten hat,
  - i) Aufnahme und Ausschluss von Bezirksverbänden,
  - j) die Auflösung des BBK NRW,
  - k) etwaige sonstige Angelegenheiten, die aufgrund dieser Satzung an anderer Stelle der Landesdelegiertenversammlung ausdrücklich zugewiesen sind oder Angelegenheiten ohne besondere Zuweisung, die an Bedeutung die üblichen laufenden Geschäfte des BBK NRW übersteigen.
5. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten; Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Landesdelegierten, die Verbandsauflösung der 3/4 Mehrheit aller Landesdelegierten; im letzteren Fall kann ein schriftlicher Zirkularbeschluss zulässig sein. Satzungsänderungen und Verbandsauflösungen sind nur möglich, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung zur Landesdelegiertenversammlung ausdrücklich aufgeführt sind.
- a) Außerordentliche Landesdelegiertenversammlungen können jederzeit schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch den Landesvorstand einberufen werden.
  - b) Sie sind vom Vorstand auf schriftlichen Antrag entweder von
    - ab) mindestens 6 Landesdelegierten oder
    - bb) mindestens 2 Bezirksverbände oder
    - cb) dem Landesausschuss einzuberufen.
  - c) Für die außerordentlichen Landesdelegiertenversammlungen gelten – mit Ausnahme der Antragsfristen der Bezirksverbände zur Tagesordnung – im übrigen die Voraussetzungen dieses Paragraphen 5.
6. Über die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen und verbandsintern zu veröffentlichen ist.

## **§ 6 Der Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die zwei Vorsitzenden vertreten den BBK NRW gem. Paragraph 26 BGB. Die Landesdelegiertenversammlung wählt aus der Mitte der zwei Vorsitzenden einen Vorstandssprecher. Im Innenverhältnis sind die Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.
2. Die Landesdelegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Landesdelegierten jeweils für die Dauer von vier Jahren. Nicht in den Vorstand wählbar sind Landesdelegierte, die in einem interessensgleichen oder -ähnlichen Verband oder einer gewerkschaftlichen Organisation gleicher oder ähnlicher Ausrichtung schon Vorstandsmitglieder sind. Derartige Funktionen sind der Landesdelegiertenversammlung offenzulegen. Lässt sich jemand trotz der o. b. Verhalte dennoch in den Vorstand wählen, so ist seine Wahl ungültig.

Die Landesdelegiertenversammlung kann den Landesvorstand oder einzelne Mitglieder hieraus durch konstruktives Misstrauensvotum abberufen oder neu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder ungültiger Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl auf der nächstfolgenden Landesdelegiertenversammlung.

3. Der Landesvorstand besorgt die laufenden Geschäfte des BBK NRW und ist gleichzeitig Vorstand des Kulturwerkes des BBK NRW e. V. . Er führt – im Zusammenwirken mit dem Landesausschuss – die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung aus. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schriftliche Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Der Landesausschuss**

1. Der Landesausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Landesvorstandes, – darunter mindestens einer der Vorsitzenden und je einem der Vorstände der Bezirksverbände.
2. Der Landesausschuss hat die Aufgabe:
  - a) die Tätigkeit der Vorstände der Bezirksverbände und des Landesvorstandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung zu koordinieren.
  - b) Das Mitteilungsblatt des BBK NRW herauszugeben. Er hat dabei lediglich Richtlinien- und Rahmenkompetenz,
  - c) bei auftretenden Konflikten zwischen Bezirksverbänden untereinander oder Bezirksverbänden und dem BBK NRW im Sinne der Einheit zu vermitteln.
3. Der Landesausschuss tagt auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Vorständen der Bezirksverbände. Er ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen vom Landesvorstand schriftlich einzuberufen.
4. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Landesvorstandes und mindestens die Hälfte der Vertreter der Bezirksverbände anwesend sind.
5. Jedes Mitglied des Landesausschusses hat das Recht, Einsicht in alle Vorgänge und Unterlagen, die den BBK NRW betreffen, auf der Geschäftsstelle zu nehmen.

## **§ 8 *Besondere Ausschüsse, Geschäftsordnung, Öffentlichkeit***

1. Der Landesvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder einzelne Personen beauftragen.
2. Alle Organe des BBK NRW geben sich im Rahmen der Satzung ihre Geschäftsordnung selbst.
3. Alle Beratungen der Organe und Ausschüsse des BBK NRW sind grundsätzlich verbandsöffentlich, Beratungsergebnisse der Landesvorstandssitzungen sind zu protokollieren, von mindestens zwei Landesvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Landesausschusses und des Landesvorstandes zuzusenden.

## **§ 9 *Kassenprüfer***

Die Landesdelegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren.

## **§ 10 Haftung, Vermögen, Auflösung**

1. Für die Verbindlichkeiten des BBK NRW haften die Bezirksverbände nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen und mit etwa ausstehenden Beiträgen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Bezirksverbände erhalten – auch so weit sie Einlagen machen – keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des BBK NRW. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Zweck des BBK NRW dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des BBK NRW oder bei Wegfall oder Erreichen seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die im BBK NRW vertretenen Bezirksverbände, anteilmäßig entsprechend ihren jeweiligen Mitgliedszahlen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der bildenden Kunst zuzuwenden.

## **§ 11 Geltung des BBK**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES (BGB).